

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen der RRUB GmbH

(Stand 15.03.2017)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch die RRUB GmbH, im Folgenden Auftragnehmer genannt.

(2) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise der zeitliche Umfang, Ort und Art der Durchführung sowie Vergütung werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots oder einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung mit dem Auftragnehmer vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dabei wird der Auftragnehmer die allgemein anerkannten Regeln und die für den Kunden des Auftraggebers spezifisch geltenden Regeln, Standards und Verfahrensweisen beachten. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

(2) Kann ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden bzw. treten sonstige Probleme auf, so haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber unverzüglich – mindestens aber binnen 48 Stunden nach Bekanntwerden der Verhinderung - gegenseitig zu informieren. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen durch die Verhinderung verursachten Honorarausfall sowie die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(3) Sämtliche Investitionen, die nötig sind um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Hardware, Software, Lizenzen, etc.), wird der Auftragnehmer selbst und auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen.

(4) In seiner zeitlichen Disposition, insbesondere in der Gestaltung seiner Arbeitszeit, ist der Auftragnehmer grundsätzlich frei. Er hat jedoch den ihm im Rahmen des Auftrags obliegenden Aufgaben den gebührenden Rang einzuräumen und den Belangen des Auftraggebers und den Gegebenheiten des Kunden des Auftraggebers soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(5) Alle Zeichnungen, Pläne, Berichte, Programme, Programmcodes und andere Dokumente, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellt, sind Eigentum des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn und soweit der Auftragnehmer seine Leistungen über eine eigene EDV erbringt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen nach Beendigung des Auftrags dem Auftraggeber zurückzugeben, sofern der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungspflichten, nachgekommen ist. Wenn und soweit der Auftragnehmer Daten über seine eigene EDV gespeichert hat, sind diese nach Durchführung des Auftrags nachweisbar zu löschen. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Ausführungsunterlagen anderweitig zu verwenden oder zu veröffentlichen.

§ 3 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots/ der jeweiligen Bestellung vereinbart wird. Das Zahlungsziel beträgt grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungseingang; nach Überschreitung des Zahlungsziels befindet sich der Auftraggeber in Verzug.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren, sofern die Grundlage der Bestellung entfällt, was insbesondere bei Kündigung oder Kürzungen durch den Kunden des Auftraggebers der Fall ist. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung getätigte Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Übergabe und Abnahme bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB erbringt, berichtet er dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeit. Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteinen“) der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Sofern die Erbringung der Werkleistung von Informationen und Unterlagen des Auftraggebers abhängig ist, sichert dieser dem Auftragnehmer die rechtzeitige Zurverfügungstellung derselben zu.

(3) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber

berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Über alle Geschäftsangelegenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle Informationen und Unterlagen, die Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen ihrer Zusammenarbeit austauschen bzw. zur Verfügung stellen bzw. ihnen sonst bekannt werden, haben Auftragnehmer und Auftraggeber sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Informationen und Unterlagen des Kunden.

(3) Im Falle der Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht wird für jeden Fall einer Zuwiderhandlung grundsätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht werden dadurch nicht berührt.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar, Angestellte, geschäftsführende Partner, freie Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner abzuwerben und ein Anstellungsverhältnis oder ein freies Arbeitsverhältnis mit diesen zu begründen. Dies gilt auch für eine entsprechende Abwerbung zugunsten Dritter. Diese Verpflichtung gilt während der Dauer des jeweiligen Projektauftrags und nach Beendigung für die Dauer von einem weiteren Jahr. Im Falle der Zuwiderhandlung ist grundsätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig.

§ 7 Schutzrechte

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Einzelaufträgen entstehenden Urheber-, Patent-, und Warenzeichenrechte sowie sonstige geistige und/ oder gewerbliche Schutzrechte dem Auftraggeber zustehen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Wenn und soweit derartige Rechte nicht in vollem Umfang auf den

Auftraggeber übertragen werden können, räumt der Auftragnehmer hiermit diesem ein kostenloses Nutzungsrecht ein.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für sich und seine Mitarbeiter bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten für alle beim Auftraggeber oder dessen Kunden entstehenden Schäden und etwaigen Folgeschäden im Umfang der vom Auftragnehmer vorgehaltenen Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 9 Weitergabe des CV

(1) Um Kundenschutz- und Wettbewerbsklauseln zu gewährleisten, darf der Auftraggeber den CV des Auftragnehmers für Ausschreibungen bei Dritten nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers weitergeben.

(2) Im Falle der Verletzung dieser Regelung wird für jeden Fall einer Zuwiderhandlung grundsätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung dieser Regelung werden dadurch nicht berührt.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz. Insbesondere ist dem Auftragnehmer bekannt (§ 5 BDSG), dass es nach diesem Gesetz untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dem Auftragnehmer ist auch bekannt (§ 41 BDSG), dass Verstöße gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den Datenschutzgesetzen der jeweilig betroffenen Bundesländer, soweit dies zu Erbringung seiner Leistungen erforderlich ist.

(3) Der Auftragnehmer wird auch alle seine eigenen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten

§ 11 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

(2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Sollte eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine derartige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass die neue Bestimmung dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine offenbar gewordene Regelungslücke.

(4) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Stuttgart.